

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 94/13 B

L 3 AL 794/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 2959/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer -Vorsitzender-, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung zB des BSG andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; SozR 4-1500 § 160a Nr 6; Beschluss des Senats vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B*). Diese Anforderungen verfehlt der Kläger mit seinem Vorbringen in der Beschwerdebegründung vom 10.9.2013 und in dem nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegten Schriftsatz vom 11.10.2013.
- 3 Der Kläger und Beschwerdeführer behauptet zunächst eine Abweichung des Urteils des LSG vom Urteil des BSG vom 5.12.2006, B 11a AL 19/05 R (*BSGE 98, 5 = SozR 4-4300 § 183 Nr 7*). Er zeigt jedoch mit der Wiedergabe von Ausführungen des LSG einerseits und des BSG andererseits nicht schlüssig auf, inwiefern das LSG einen Rechtssatz entwickelt und dabei dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen haben könnte. Unklar ist bereits der Vortrag, das LSG stütze sich auf § 39b Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG); denn das LSG hat gerade nicht § 39b Abs 3 EStG, sondern § 39b Abs 2 EStG in der im Jahre 2001 geltenden Fassung als einschlägig angesehen (*vgl insbesondere Seite 12 und Seite 14 der Gründe des angefochtenen Urteils*). Unabhängig davon kann den Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden, dass das BSG in der angeführten Entscheidung sich in irgendeiner Weise mit der Differenzierung zwischen "laufendem Arbeitslohn" (§ 39b Abs 2 EStG) und einem "sonstigen Bezug" (§ 39b Abs 3 EStG) befasst hätte. Soweit dem Beschwerdevorbringen im Übrigen sinngemäß die Behauptung zu entnehmen ist, das LSG habe in der Sache die genannte Entscheidung des BSG nicht hinreichend beachtet, genügt dies nicht für die formgerechte Bezeichnung einer Abweichung, weil eine solche nicht schon dann vorliegt, wenn das LSG einen Rechtssatz des BSG in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben des BSG im Einzelfall nicht übernimmt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 4 Auch soweit der Kläger und Beschwerdeführer auf die Entscheidungen des BSG vom 14.7.2004 - B 12 KR 10/02 R (*BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr 1*) und vom



24.11.2011 - B 14 AS 15/11 R (SozR 4-4200 § 22 Nr 53 = SGB 2013, 50) verweist, versäumt es es jeweils, einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden abstrakten Rechtsatz des LSG darzustellen. Insbesondere lassen die Hinweise auf die "angebliche Bindungskraft" des früheren Urteils vom 13.8.2009 oder auf die "Behauptung der Bindungswirkung" nicht erkennen, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG zur Beschränkung der Rechtskraft eines Urteils "auf den in der Urteilsformel enthaltenen Gedanken" in Frage gestellt. Den ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 11.10.2013 lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, dass das LSG einen der Entscheidung vom 14.7.2004 widersprechenden Rechtssatz entwickelt hätte.

- 5 Da in der Beschwerdebegründung der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht vollständig dargestellt wird, ist ohnehin nicht hinreichend dargelegt, inwieweit das angefochtene Urteil auf einer etwaigen Abweichung beruht.
- 6 Soweit der Kläger im Schriftsatz vom 11.10.2013 auch eine Abweichung vom Urteil des BSG vom 24.7.2003 - B 4 RA 62/02 R - behauptet, kann sein Vorbringen nicht berücksichtigt werden, weil es dem Senat erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

